

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis

Jahrgang 11

Freitag, den 7. Juli 2017

Nummer 13

150 Jahre Eisenbahnanbindung

Das ist ein Grund zum Feiern!

Sie sind herzlich eingeladen zum

Bahnhofsfest

für die ganze Familie

**am Sonntag, 9. Juli, ab 13.00 Uhr
am alten Bahnhof
Gernrode - Niederorschel**

- Kaffee und Kuchen
- Gegrilltes, Getränke
- Kindereisenbahn
- Lehrlingsstellwerk
- Fotoausstellung u.v.m.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Nächster Erscheinungstermin
Freitag, den 21. Juli 2017

Nächster Redaktionsschluss
Mittwoch, den 12. Juli 2017
 Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil
 im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:
Dienstag, den 11. Juni 2017, bis 18:00 Uhr

**Sprechzeiten, wichtige Rufnummern,
 Bereitschaftsdienste**



**Verwaltungsgemeinschaft
 „Eichsfeld-Wipperaue“**

Der Gemeinschaftsvorsitzende
 Dirk Böning

**Weststraße 2
 37339 Breitenworbis**

Telefonzentrale:..... (036074) 77 - 0
 Telefax: (036074) 77 - 200
 Einwohnermeldeamt:..... (036074) 77 - 131
 Standesamt:..... (036074) 77 - 133/134

Sprechzeiten:

Montag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**
 Dienstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr**
 Mittwoch keine Sprechzeit
 Donnerstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**
 Freitag **09.00 - 12.30 Uhr**

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

**Sprechstunden der ehrenamtlichen
 Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:**

**Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode
 Bürgermeister Cornelius Fütterer:**

Dienstag 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
 Ortsteil Bernterode
 jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
 Gemeindeamt Schulberg 1

Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:

Donnerstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Ortsteilbürgermeister Ascherode, Wolfgang Reimann
 Donnerstag 16:30 Uhr - 17:00 Uhr
 Dorfgemeinschaftshaus Ascherode

Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Gerhard Hellrung:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Freitag 14:30 Uhr - 15:30 Uhr

Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:

Montag 18:00 Uhr - 19:00 Uhr

Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Wolfgang Benisch:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

**Geschäftsstelle der gemeinsamen
 Schiedsstelle
 der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften
 „Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und „Eichsfelder
 Kessel“ Niederorschel:**

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
 Weststraße 2, 37339 Breitenworbis
 Ansprechpartnerin Frau Rudat, Tel. 036074/77113
 Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die
 Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,
 Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
 Ansprechpartnerin Frau Grimm, Tel. 036076/55720.

Polizeiinspektion Eichsfeld

**Kontaktbereichsbeamter der Verwaltungsgemeinschaft
 „Eichsfeld-Wipperaue“ Weststr. 2, 37339 Breitenworbis
 Zimmer Nr. 101, Erdgeschoss**

Herr PHM Mario Rojahn, Tel.: 036074 639268

Sprechzeiten:

Dienstag 15.00 - 17.30 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr

**Jugendtreffs der Verwaltungsgemeinschaft
 „Eichsfeld-Wipperaue“**

Aktuelle Präsenzzeiten

Breitenworbis Di: 18.30 - 21.00 Uhr
 Mi: 15.00 - 21.00 Uhr
 Fr: 15.00 - 19.30 Uhr
 Bernterode Mo: 15.00 - 20.00 Uhr
 Haynrode Di: 15.00 - 18.00 Uhr
 Do: 15.00 - 21.00 Uhr
 Buhla & Ascherode Fr: 20.00 - 23.00 Uhr
 Angebote für alle Ortschaften der VG
 Mädchensachen Fr: 15.00 - 19.00 Uhr
 Treffpunkt Jugendclub

Rettungsleitstelle des Landkreises

03606/5066780 und 03606/19222
 Notruf 112

**Wasser- und Abwasserzweckverband
 „Eichsfelder Kessel“**

Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

Kontakt:

Telefon: (036076) 569-0 E-Mail: service@waz-ek.de
 Fax: (036076)56932 Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13.30 - 15.30 Uhr
 Dienstag u. Freitag 09.30 - 11.45 Uhr
 Donnerstag 09.30 - 11.45 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr

Bereitschaftsdienst:

**außerhalb der Geschäftszeiten
 in dringenden Fällen: (036076) 569-0
 bei Verhinderung
 Rettungsleitstelle Landkreis Eichsfeld: (03606) 50 66 780**

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

Annahmestelle für Bioabfälle

Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg

Öffnungszeiten:

Freitag 15.00 - 18.00 Uhr
 Samstag 10.00 - 15.00 Uhr
 Die Annahmezeiten der Kleinanliefererstation Beinrode (Mo. - Fr.:
 7 bis 18 Uhr, Sa.: 7 bis 14 Uhr) und des Betriebshofs der EW
 Entsorgung in Dingelstädt (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr; Sa.: 10 bis 15
 Uhr) bleiben unverändert.



Impressum

Amtsblatt der VG „Eichsfeld-Wipperaue“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
 Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Tel. 036074/770, Fax 036074/77200,
 E-Mail: poststelle@eichsfeld-wipperaue.de, Internet: www.eichsfeld-wipperaue.de
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel.
 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemein-
 schaft Eichsfeld-Wipperaue
Ansprechpartnerin: Frau Rudat, Tel.: 036074/77113, E-Mail: rudat@eichsfeld-wipperaue.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verla-
 ges. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte
 Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen
 und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und
 die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben
 werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genau-
 so wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farb-
 wiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu
 keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:**
 Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14tägig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwal-
 tungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue in den Mitgliedsgemeinden Bernterode, Breitenworbis,
 Buhla m. OT Ascherode, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall können
 Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag (s. o.) bestellt und
 bezogen werden.

Amtlicher Teil



Gemeinde Breitenworbis

Bekanntmachung der Gemeinde Breitenworbis

Auf den Friedhöfen in Breitenworbis und Bernterode wurden Stelengräber angelegt, an denen die Bestattung von Urnen mit Namenskennzeichnung möglich ist. Für Nutzungsberechtigte besteht die Möglichkeit zur Anbringung einer Anbauvase sowie einer -laterne an der betreffenden Stelenseite. Im Zuge der Bestattung können Blumenschmuck sowie Kerzen für einen kurzen Zeitraum vor der Stele abgelegt werden.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Gelände- und Rasenpflege muss darauf folgend die komplette Rasenfläche wieder beräumt werden. Bei weiteren Behinderungen der Mäharbeiten wird der ordnungswidrige Grabschmuck entfernt.

Ich weise nochmals darauf hin, dass es sich bei dieser Bestattungsform um eine Gemeinschaftsgrabstätte in einer Rasenanlage handelt. Wenn von Angehörigen ein dauernder Blumenschmuck gewünscht wird, sollte man sich für eine Einzelgrabstätte entscheiden.

gez. C. Fütterer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Breitenworbis

Die Gemeinde Breitenworbis beabsichtigt entsprechend § 12 Abs. 3 der Friedhofssatzung die Räumung und Einebnung der Reiheneinzelgrabstätten des

Bestattungsabschnitts H

auf dem Friedhof in **Bernterode** (siehe Lageplan), für welche das Nutzungsrecht von 30 Jahren abgelaufen ist.

Die Nutzungsberechtigten der betreffenden Grabstätten, welche mit einem gelben Aufkleber - **Ablauf der Ruhefrist** - versehen sind, werden hiermit aufgefordert, diese bis zum

30.10.2017

zu beräumen und einzuebnen. Dies beinhaltet das Abräumen der Bepflanzung, das Entfernen der Einfassung und des Grabmals, **einschließlich der Fundamentierungen**, sowie das Einebnen der Flächen.

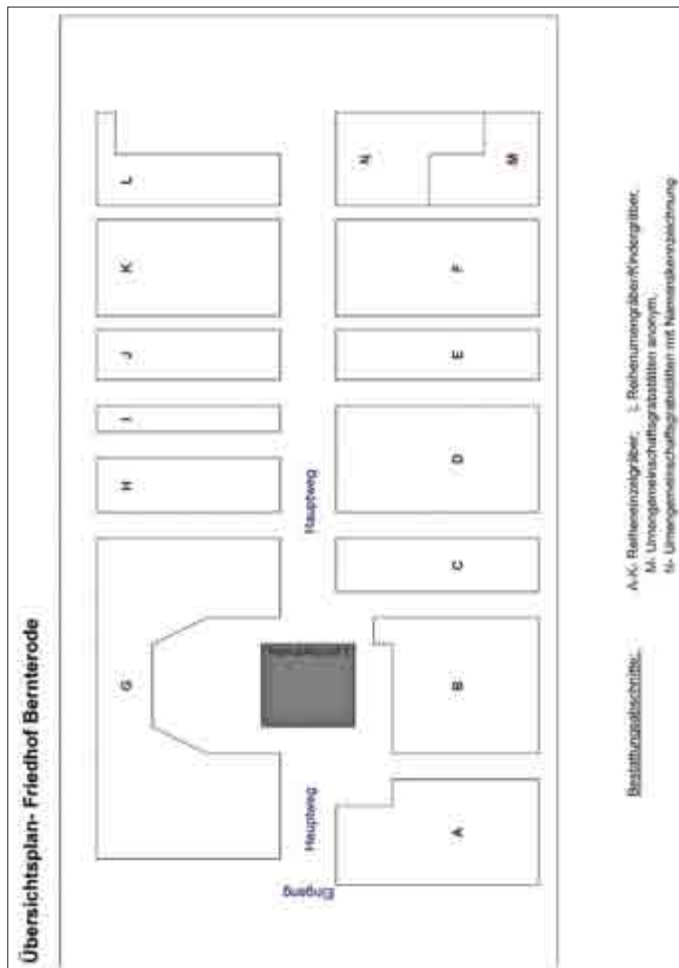
Die Fertigstellung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

Die Grabräumung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten hin, entsprechend der Regelung im § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung, von Bediensteten der Gemeinde durchgeführt werden.

Werden diese Grabstätten bis zum 30.10.2017 nicht entfernt, ist die Gemeinde berechtigt, gemäß § 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung, eine Räumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Diese gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

gez. C. Fütterer
Bürgermeister

Breitenworbis, den 07.07.2017



Gemeinde Buhla

Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla

1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Buhla die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 ThürKO).

2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 07.06.2017, Beschluss Nr. 30-21-73/2017, hat der Gemeinderat der Gemeinde Buhla die Satzungsänderung beschlossen.
2. Der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Satzungsänderung mit Anlagen am 21.06.2017 vorgelegt. Die Satzungsänderung mit den dazugehörigen Anlagen wurden von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 22.06.2017 bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

3. Auslegungshinweis

Die als Anlage beigefügten Pläne liegen in der Zeit vom 10.07.2017 bis 21.07.2017 in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wip-

perau", Bauamt, Zimmer 104, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis, zu den üblichen Sprechzeiten

Montag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.30 Uhr

öffentlich aus und können eingesehen werden.

Gemeinde **Beschluss Nr. 30-21-73/2017**
Buhla **vom 07.06.2017**

1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95) und §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Buhla die nachfolgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla:

Artikel 1 - Änderung

(1) Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla vom 23.08.2007 wird entsprechend des Absatzes 2 geändert.

(2) § 2 - Abrechnungseinheit- wird wie folgt geändert:

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügte neuen Plänen mit Stand vom Mai 2017 (Anlage 1 und Anlage 2) ergeben, welche Bestandteil der Satzung sind:

Abrechnungseinheit I - Ortsteil Buhla - Ortslage	Anlage 1
Abrechnungseinheit II - Ortsteil Ascherode - Ortslage	Anlage 2

Artikel 2 - Inkrafttreten

(1) Der Artikel 1 Absatz 2 tritt rückwirkend zum 31.12.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Buhla, den 28.06.2017

Rüdiger Wetterau
Bürgermeister

- Dienstsiegel -



Bekanntmachung

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla, Abrechnungseinheit I - Ortsteil Buhla - Ortslage, Abrechnungsjahr 2013

1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Buhla die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla, Abrechnungseinheit I - Ortsteil Buhla - Ortslage, Abrechnungsjahr 2013, bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 ThürKO).

2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 07.06.2017, Beschluss Nr. 30-21-74/2017, hat der Gemeinderat der Gemeinde Buhla die Satzung beschlossen.
2. Der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Satzung am 21.06.2017 vorgelegt.
Die Satzung wurde von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 22.06.2017 bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Gemeinde
Buhla

**Beschluss Nr. 30-21-74/2017
vom 07.06.2017**

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla, Abrechnungseinheit I - Ortsteil Buhla - Ortslage, Abrechnungsjahr 2013

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95) und §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Buhla die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla, Abrechnungseinheit I - Ortsteil Buhla - Ortslage, Abrechnungsjahr 2013:

§ 1

Abrechnungszeitraum

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem 01. Januar 2013 und endet mit dem 31. Dezember 2013.

§ 2

Festlegung der Abrechnungsmethode

Grundlage der Abrechnungsmethode ist die jährlich ermittelte Investition geteilt durch die Maßstabswerte. Das heißt, der Beitragssatz errechnet sich durch die Teilung des umlagefähigen Investitionsaufwandes durch die Summe der gewichteten Grundstücksflächen in der Abrechnungseinheit. Beitragssfähig sind Investitionsmaßnahmen.

§ 3

Investitionsaufwand

Das Investitionsvolumen ermittelt sich am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres, auf der Grundlage der in dieser Rechnungsperiode tatsächlich angefallenen Investitionskosten für öffentliche Verkehrsanlagen. Dieser Investitionsaufwand ist Grundlage zur Ermittlung und Festlegung des Beitragssatzes.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für den Zeitraum nach § 1 und für den Investitionsaufwand nach § 3 dieser Satzung **0,0940 €/m²** gewichteter Grundstücksfläche.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2013 in Kraft.

Buhla, den 28. Juni 2017

**Rüdiger Wetterau
Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

Bekanntmachung

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla, Abrechnungseinheit I - Ortsteil Buhla - Ortslage, Abrechnungsjahr 2014

1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Buhla die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla, Abrechnungseinheit I - Ortsteil Buhla - Ortslage, Abrechnungsjahr 2014 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 ThürKO).

2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 07.06.2017, Beschluss Nr. 30-21-75/2017, hat der Gemeinderat der Gemeinde Buhla die Satzung beschlossen.
2. Der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Satzung am 21.06.2017 vorgelegt.
Die Satzung wurde von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 22.06.2017 bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Gemeinde
Buhla

**Beschluss Nr. 30-21-75/2017
vom 07.06.2017**

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla, Abrechnungseinheit I - Ortsteil Buhla - Ortslage, Abrechnungsjahr 2014

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95) und §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Buhla die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla, Abrechnungseinheit I - Ortsteil Buhla - Ortslage, Abrechnungsjahr 2014:

§ 1

Abrechnungszeitraum

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem 01. Januar 2014 und endet mit dem 31. Dezember 2014.

§ 2

Festlegung der Abrechnungsmethode

Grundlage der Abrechnungsmethode ist die jährlich ermittelte Investition geteilt durch die Maßstabswerte. Das heißt, der Bei-

tragsatz errechnet sich durch die Teilung des umlagefähigen Investitionsaufwandes durch die Summe der gewichteten Grundstücksflächen in der Abrechnungseinheit. Beitragsfähig sind Investitionsmaßnahmen.

§ 3 Investitionsaufwand

Das Investitionsvolumen ermittelt sich am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres, auf der Grundlage der in dieser Rechnungsperiode tatsächlich angefallenen Investitionskosten für öffentliche Verkehrsanlagen.

Dieser Investitionsaufwand ist Grundlage zur Ermittlung und Festlegung des Beitragssatzes.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für den Zeitraum nach § 1 und für den Investitionsaufwand nach § 3 dieser Satzung **0,0263 €/m²** gewichteter Grundstücksfläche.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2014 in Kraft.

Buhla, den 28. Juni 2017

Rüdiger Wetterau
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachung

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla, Abrechnungseinheit I - Ortsteil Buhla - Ortslage, Abrechnungsjahr 2015

1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Buhla die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla, Abrechnungseinheit I - Ortsteil Buhla - Ortslage, Abrechnungsjahr 2015 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 ThürKO).

2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 07.06.2017, Beschluss Nr. 30-21-76/2017, hat der Gemeinderat der Gemeinde Buhla die Satzung beschlossen.

2. Der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Satzung am 21.06.2017 vorgelegt.

Die Satzung wurde von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 22.06.2017 bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Gemeinde
Buhla

Beschluss Nr. 30-21-76/2017
vom 07.06.2017

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla, Abrechnungseinheit I - Ortsteil Buhla - Ortslage, Abrechnungsjahr 2015

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95) und §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) beschließt der Gemeinderat der Ge-

meinde Buhla die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla, Abrechnungseinheit I - Ortsteil Buhla - Ortslage, Abrechnungsjahr 2015:

§ 1 Abrechnungszeitraum

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem 01. Januar 2015 und endet mit dem 31. Dezember 2015.

§ 2 Festlegung der Abrechnungsmethode

Grundlage der Abrechnungsmethode ist die jährlich ermittelte Investition geteilt durch die Maßstabswerte. Das heißt, der Beitragssatz errechnet sich durch die Teilung des umlagefähigen Investitionsaufwandes durch die Summe der gewichteten Grundstücksflächen in der Abrechnungseinheit.

Beitragsfähig sind Investitionsmaßnahmen.

§ 3 Investitionsaufwand

Das Investitionsvolumen ermittelt sich am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres, auf der Grundlage der in dieser Rechnungsperiode tatsächlich angefallenen Investitionskosten für öffentliche Verkehrsanlagen.

Dieser Investitionsaufwand ist Grundlage zur Ermittlung und Festlegung des Beitragssatzes.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für den Zeitraum nach § 1 und für den Investitionsaufwand nach § 3 dieser Satzung **0,2344 €/m²** gewichteter Grundstücksfläche.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2015 in Kraft.

Buhla, den 28. Juni 2017

Rüdiger Wetterau
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachung

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla, Abrechnungseinheit I - Ortsteil Buhla - Ortslage, Abrechnungseinheit 2016

1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Buhla die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla, Abrechnungseinheit I - Ortsteil Buhla - Ortslage, Abrechnungsjahr 2016 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 ThürKO).

2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 07.06.2017, Beschluss Nr. 30-21-77/2017, hat der Gemeinderat der Gemeinde Buhla die Satzung beschlossen.

2. Der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Satzung am 21.06.2016 vorgelegt.

Die Satzung wurde von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 22.06.2017 bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Gemeinde
Buhla

Beschluss Nr. 30-21-77/2017
vom 07.06.2017

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla, Abrechnungseinheit I - Ortsteil Buhla - Ortslage, Abrechnungsjahr 2016

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95) und §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Buhla die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Buhla, Abrechnungseinheit I - Ortsteil Buhla - Ortslage, Abrechnungsjahr 2016:

§ 1

Abrechnungszeitraum

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem 01. Januar 2016 und endet mit dem 31. Dezember 2016.

§ 2

Festlegung der Abrechnungsmethode

Grundlage der Abrechnungsmethode ist die jährlich ermittelte Investition geteilt durch die Maßstabswerte. Das heißt, der Beitragssatz errechnet sich durch die Teilung des umlagefähigen Investitionsaufwandes durch die Summe der gewichteten Grundstücksflächen in der Abrechnungseinheit. Beitragfähig sind Investitionsmaßnahmen.

§ 3

Investitionsaufwand

Das Investitionsvolumen ermittelt sich am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres, auf der Grundlage der in dieser Rechnungsperiode tatsächlich angefallenen Investitionskosten für öffentliche Verkehrsanlagen. Dieser Investitionsaufwand ist Grundlage zur Ermittlung und Festlegung des Beitragssatzes.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für den Zeitraum nach § 1 und für den Investitionsaufwand nach § 3 dieser Satzung **-0,0450 €/m²** gewichteter Grundstücksfläche.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2016 in Kraft.

Buhla, den 28. Juni 2017

Rüdiger Wetterau
Bürgermeister

- Dienstsiegel -



Gemeinde Gernrode

Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gernrode vom 12.06.2017

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gernrode wurden 2 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden.

Beschluss Nr. 40-16-68/2017 vom 12.06.2017

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 WA „Vor dem Tore“ der Gemeinde Gernrode Behandlung und Abwägung der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode beschließt über die Berücksichtigung der während der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Hinweise und Anregungen zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Vor dem Tore“ laut Sitzungsprotokoll.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
davon anwesend: 11 Mitglieder
Ja-Stimmen: 10 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: Werner Huke
Damit ist der Antrag angenommen.

Beschluss Nr. 40-16-69/2017 vom 12.06.2017

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 WA „Vor dem Tore“ der Gemeinde Gernrode Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode beschließt wie folgt:

1. Nach Abwägung aller Belange untereinander und gegeneinander werden die Hinweise und Anregungen im Bebauungsplan und in der Begründung berücksichtigt.
2. Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen im Planentwurf wird auf eine erneute Auslegung verzichtet.
3. Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 WA „Vor dem Tore“ der Gemeinde Gernrode in der Fassung vom Juni 2017 wird nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
davon anwesend: 11 Mitglieder
Ja-Stimmen: 10 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: Werner Huke
Damit ist der Antrag angenommen.

Gernrode, 13.06.2017

Gerhard Hellrung
Bürgermeister

- Dienstsiegel -